

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884**

115 (15.5.1884)

Donnerstag, 15. Mai 1884.

## Rechtssprechung.

Leipzig, 13. Mai. (Reichsgericht.) Nach rheinischer Praxis konnte abweichend von französischer Doktrin und Praxis der auf Erfüllung des Vertrages Verklagte mittelst einfacher Einrede die Vertragsauflösung zufolge Satz 1184 B.G.B. aus Handlungen oder Unterlassungen des Klägers geltend machen. Neuerlich neigt sich das Reichsgericht zu der Annahme, es müsse der Vertragsstreitige Klage oder Widerklage erheben. Ein vom Prinzipal über behandelte Handlungsgehilfe kündete den Dienst und machte sich selbständig, obwohl im Dienstvertrage ihm dies auf drei Jahre bei einer Konventionalstrafe von 5000 M. untersagt war. Als der Prinzipal jene Strafe einforderte, machte der Beklagte als Einrede geltend, der Dienstvertrag sei in Folge der ihm vom Prinzipal zugesetzten Mißhandlungen als aufgelöst. Das Berufungsgericht hatte die Mißhandlungen als schwer und zur Vertragsauflösung genügend konstatiert, deßhalb aber die Klage abgewiesen. Das Reichsgericht hat die Einrede als unzulässig verworfen und den Beklagten zur Zahlung verurtheilt. Es erscheint daher als rätlich, künftig mit der Einrede der Vertragsauflösung das Widerklagebegehren zu verbinden.

Nach der in Frankreich sowie am Rhein (nicht in Baden) herrschenden Praxis werden bei Konkurrenz eigener und fremder Verschuldung als Ursache einer Beschädigung vom Gerichte die Folgen zwischen beiden getheilt, so daß z. B. bei einem Eisenbahn-Unfall die Bahn nur die halbe Rente zu zahlen hat, wenn zur Verschuldung des Eisenbahn-Beamten ein gleich großes Verschulden des Verletzten hinzutritt. Dieser Praxis hat das Reichsgericht die Anerkennung versagt, weil sie nicht im Gesetze selbst ihre Grundlage hat und nach allgemeinen Prinzipien es darauf ankommt, welche der konkurrierenden Verschuldungen als Ursache der Beschädigung erscheint.

Der Uebernehmer eines Hauses, welcher die einzelnen Geschäfte, z. B. das Anstreichen des Hauses gegen eine feste Summe in Unterabford gibt, haftet nicht als Betriebsunternehmer oder Geschäftsherr für den Unfall, welcher die Leute des Unterabfordanten trifft.

Die Ehescheidungs-Klage kann nicht auf schwere Beleidigungen gestützt werden, welche vor dem Eheabschluß verübt worden sind, mögen sie auch unter den Ehegatten selbst weiter wirken. Die Klage auf Ehescheidung ist innerlich ganz verschieden von der Klage auf Ungültigkeit der Ehe; beide Klagen dürfen zwar verbunden werden, allein dies muß in der ersten Klage geschehen, da die Ausnahmevorschrift des § 574 C.P.O. sich nicht auf eine neue Klage bezieht.

Karlsruhe, 14. Mai. (Oberlandesgericht.) Da nach L.R.S. 1120 man auch für Handlungen Dritter, die diese leisten sollen, gutstehen kann und der Gutstehende zur Entschädigung verbunden ist, sofern der Dritte die Handlung nicht auf sich nehmen will, so ist nicht zu bezweifeln, daß selbst wenn die Wirksamkeit eines Vertrags von der Konzeption einer Staatsbehörde abhängt und dies beiden Vertragsparteien bekannt war und bekannt sein mußte, der eine Vertragspartei die Garantie für die wirkliche Ausführung der Konzeption übernehmen kann und für den Fall deren Verweigerung seine Pflicht zur Entschädigung des Gegentheils eintritt.

Wenn dem Gläubiger für eine seitens des Schuldners bereits hypothetisch gesicherte Forderung ein Bürge bestellt ist und der Schuldner die verpfändeten Liegenschaften veräußert hat, kann der Bürge, welcher die Schuld bezahlen mußte, seinen Rückgriff auf die Drittheiter der verpfändeten Liegenschaften nehmen.

Die Mundtoterklärung ersten Grades bildet einen dem Ansprache der Entmündigung nach L.R.S. 513 a. vorgehenden Besserungsveruch. Mißglückt derselbe, so wird der Mundtote in die rechtliche Lage eines Minderjährigen gebracht, um nicht durch fortgesetzte mißbräuchliche Ausübung seiner Verwaltungsbefugnisse sein Vermögen, und durch leghwillige Verfügungen zu Gunsten Dritter seine Familie beschädigen zu können. Bei Prüfung der Frage, ob keine Besserung eintrat, kommen zunächst die eigentlichen Verstöße gegen L.R.S. 513, daneben aber auch das allgemeine Verhalten des Mundtoten in Betracht.

## Der Landesverraths-Prozeß Gentsch-Kraszewski.

Leipzig, 12. Mai. Heute Vormittag 9 Uhr begann hier vor dem Reichsgerichte der Landverraths-Prozeß gegen den polnischen Schriftsteller und Dichter v. Kraszewski. Die Zusammenkunft des Gerichts ist schon telegraphisch mitgeteilt worden. In dem wir uns vorbehalten, auf den ganzen Prozeß, dessen Einzelheiten vielfach nur ein militärisches Interesse haben, nach Schluß desselben zurückzukommen, berichten wir für heute nur, was von allgemeinem Interesse ist, und das ist die Bezeichnung der beiden Angeklagten.

Der Angeklagte August Adolf Franz Gentsch, anscheinend ein Bierjäger, trat 1856 in die deutsche Armee ein, nahm 1870 seiner Gesundheit wegen, wie er erklärt, den Abschied und ward 1876 als Telegraphensekretär angestellt, war nach seiner Auslassung nebenbei als Militär-Schriftsteller sowohl als Mitarbeiter angesehen deutscher Fachblätter, wie auch als Verfasser verschiedener Fachwerke tätig, aber trotzdem, zumal sein Verleger Fallat hatte, in große Noth gerathen und lieferte von 1876 bis 1879 für einen gewissen Schriftsteller namens Adler, damals in

Berlin, militärische Korrespondenzen für Blätter, die ihm selbst, wie er behauptet, nicht bekannt waren, sowie auch größere Arbeiten. Der Verkehr soll keineswegs geheim gewesen sein, auch will Gentsch keine Ahnung davon gehabt haben, daß seine Arbeiten, zu denen wenigstens nach seiner, von der Anklage freilich bestrittenen Angabe, er sich keiner unerlaubten, geheimer Hilfsmittel und Unterlagen bedient hätte, zu landesverrätterischen Zwecken benutzt werden könnten. Für die militärischen Korrespondenzen will er von besagtem Adler monatlich, wenn wir bei der schlechten Akustik des Saales recht gehört haben, 30 M. erhalten haben. Diefem Adler nun, der, selbst Oesterreicher, mit einer Berlinerin verheiratet war, lieferte er u. a., was den Hauptpunkt der Anklage bildet, eine im Entwurf bei ihm vorgefundene längere Arbeit über den Aufmarsch der deutschen Truppen nach der Westgrenze, zu welcher Arbeit Gentsch nach der Anklage Material wenigstens zum Theil lediglich geheimer Natur benutzt haben und welche Arbeit, wenn in die Hände des Feindes gelangt, ganz dazu geeignet sein soll, dem Deutschen Reich beträchtlichen Schaden zu verursachen, bezw. die französische Regierung über die Verhältnisse der deutschen Armee in uns unerwünschter Weise zu unterrichten. Diese Arbeit hatte Adler für einen alten reichen Herrn in Dresden bestellt, eben den Mitangeklagten v. Kraszewski, dessen Namen aber Gentsch anfänglich nicht gewußt haben will.

Gentsch ist nun beschuldigt, die Notizen über die Kriegsstärke des deutschen Heeres einem nur Eingeweihten zugänglichen Mobilisierungsplan, dessen Zahlen und Einzelheiten freilich zum Theil auch falsch wiedergegeben sein sollen, entlehnt zu haben, während Gentsch behauptet, zu seiner Arbeit ausschließlich nichtamtliches Material benutzt zu haben. Daß die Arbeit für die französische Regierung von Nutzen sein könne, daran habe er nicht im Mindesten gedacht. Die richtige Kriegsstärke habe er nach künstlichem, d. h. wenn auch nicht gerade im Buchhandel zu habenden, so doch auch Uneingeweihten zugänglichem Material, nach einem — nicht konfirmirten, also nach seiner Meinung auch keine Geheimnisse enthaltenden einschlägigen Werke von v. Eberstein, einem aktiven Offizier, angegeben. Er will für Adler vielfach ohne Honorarforberung gearbeitet haben. Auch für besagte Schrift, deren Fertigstellung ihn mehrere Monate beschäftigt, hätte er übrigens schließlich nichts erhalten, unter dem Einwand, daß sie voller Fehler sei. Adler habe sie von dem alten Herrn in Dresden, wohin Adler 1878 von Berlin selber übergesiedelt, zurückemfassen; Gentsch will sie bei einem Besuche in Dresden bei Adler gesehen haben, ohne sie indeß demselben abzunehmen. Von da an sei er mit Kraszewski direkt in Beziehung getreten und habe diesem für monatlich 450 M. militärische Arbeiten geliefert. Adler habe nun ihm, Gentsch, zu demüthigen gedroht, weil Kraszewski Agent der französischen Regierung sei, und habe durch diese Drohung Geld von ihm zu erpressen gesucht. Auch fürchtete vor einer, wenn auch — seiner Behauptung nach — unbegründeten, aber ihn vielleicht doch kompromittirenden Anzeige habe dann Gentsch 1880 auch mit Adler, lediglich um diesen zu täuschen und sicher zu machen, den Verkehr wieder angeknüpft, und Adler, der inzwischen nach Wien verzogen sei, habe ihn 1881 in Berlin besucht. Dem Einwurf des Präsidenten, daß man mit solch einem Menschen, den man als gemeinen Expreßer erkannte, doch die einmal abgebrochenen Beziehungen nicht wieder aufnehmen, stellte Gentsch die Behauptung entgegen, daß er sich eben vor der unbegründeten Anzeige gefürchtet habe. Dies das Wesentlichste aus den Aussagen des ersten Angeklagten.

Während Gentsch äußerlich das Bild eines noch kräftigen Mannes mit an und für sich nicht unlympathischen Gesichtszügen darbot, machte sein Mitangeklagter v. Kraszewski den Eindruck eines fast ganz abgebrochenen Greises, erklärte auch selbst, daß seine Gesundheit schon seit Jahren schwer erkrankt sei. Geboren am 26. Juni 1812 in Warschau, hat Josef Janak v. Kraszewski daselbst gelebt und eine seiner Aussagen nach mehr literarische als politische Zeitung dort redigirt, bis er 1863 aus Furcht, wegen des nach seiner Behauptung unbegründeten Verdachtes, den polnischen Aufstand unterstützt zu haben, sich Verfolgungen auszuweichen, Rußland verlassen habe und nach Dresden übergesiedelt sei; dort habe er sich als Besitzer einer Buchdruckerei naturalisiren lassen müssen und sei, sich von aller Politik fernhaltend, als Schriftsteller, hauptsächlich als Romanschriftsteller tätig gewesen. Die Zahl seiner Romane, die der Präsident auf 200 schätzte, ist nach Kraszewski's eigener Aussage eine weit höhere. Die Frage, ob er zur polnischen Nationalpartei gehöre und die Wiederherstellung seines Vaterlandes innerhalb der Grenzen vom Jahre 1772 mit erlaubten Mitteln erstrebt habe, ließ er unentschieden; das polnische Nationalbewußtsein habe er allerdings durch seine Romane, wegen deren er aber nie in Konflikt mit der russischen Regierung gerathen sei, zu kräftigen gesucht. Daß ihm 1867 in Polen, noch mehr 1879 bei Gelegenheit seines Dichtersjubiläums in Krakau als polnischem Nationaldichter zahlreiche Ovationen von den Polen dargebracht worden seien, gab er auf Befragen zu, doch sei er beide Male nur als polnischer Dichter, nicht als Politiker gefeiert worden; zu letzterer Zeit habe er auch vom Kaiser von Oesterreich eine Dekoration erhalten, wie er früher schon von Italien aus decorirt worden sei. Mit politischen Dingen habe er sich gar nicht weiter abgegeben. Die betreffenden Korrespondenzen und anderen Arbeiten, deren Mittelträger der Literat Adler war und deren Besorgung auch für Gentsch verhängnisvoll werden sollte, will Kraszewski nur aus Mitleid für seinen von Korrespondenzen für Pariser Blätter lebenden Freund und Vetter Saleski, der ein Ehrenmann sei und das ihm Ueberhandte gar nicht an die französische Regierung verkauft haben könne, sich verschafft und von dem gefährlichen Inhalt der Adler'schen Zusendungen keine Ahnung gehabt haben. Adler sei ein Mensch ohne alle Bildung, aber äußerst praktisch und habe nur Geld und immer wieder Geld herauszuschlagen wollen. Der Herr habe auch er, Kraszewski, mit Adler gebrochene Mitleid persönlich zu ihm gekommen und Kraszewski's R. seinen damals kranken Pariser Freund nicht gehen, da sei Gentsch sich mit Gentsch direkt wegen Weiterlieferung habe, da Gentsch in's Benehmen gesetzt. Daß er für hätte verlassen können, ist Haupt, 1000 M. bezahlt, sei möglich; eine Arbeit, wie Gentsch bei ihm, Kraszewski, gar eine so große Arbeit, wie Gentsch'stens einen Theil davon nach der Westgrenze empfangen zu sich der Anklage, Kraszewski habe nicht erinnerlich, sicher habe er herwie auch der betreffenden Schrift Paris geschickt. Die Behauptungen dann der französischen Regierung und Saleski die Sachen

runge, die daran allein ein Interesse haben konnte, übermittelt, erklärt Kraszewski wiederholt für ganz irrig. Was Saleski von ihm überhaupt bekommen habe, sei nur Pariser Blättern zugesandt worden, deren Namen ihm aber gänzlich unbekannt oder entfallen seien. Aus einem Briefe Kraszewski's an Adler geht nun freilich dem Anschein nach deutlich hervor, daß Kraszewski die Arbeit über den Aufmarsch der deutschen Truppen nach der französischen Grenze wirklich an seinen Pariser Freund geschickt und für dieselbe 1000 M. bezahlt habe, doch behauptet Kraszewski, er habe die ganze Sache für so unwichtig gehalten, daß er sich nicht einmal den Titel der ihm jedenfalls nur zu einem Theil von Adler zugelandten Arbeit gemerkt habe. Er habe allerdings Nachrichten von Adler, bezw. Gentsch verlangt, die noch nicht weiteren Kreisen bekannt seien; Nachrichten indes, deren Veröffentlichung verboten und verbrecherisch sei, habe er niemals gefordert, obwohl ihm entgegengehalten wurde, daß eine Reihe der von ihm verlangten Auskünfte schlechterdings nicht anders als auf unerlaubtem Wege, auf dem Wege des Landesverraths sich beziehen lassen konnten und daß auch die bloße Veröffentlichung so sekreter Nachrichten unter die Rubrik des Landesverraths einrückbar sei.

Hiermit war in der Hauptsache das Verhör v. Kraszewski's beendet, der nur in gebrochenem Deutsch die einzelnen ihm vom Präsidenten des hohen Gerichtshofes vorgelegten Fragen beantwortet konnte und dem Gange des Prozesses ziemlich gleichgültig zu folgen schien, wenigstens am ersten Prozeßstage kaum eine Miene verzog, selbst nicht, als ihm erschwerend vorgehalten wurde, daß er Beweismaterial gegen sich vernichtet, bezw. zu vernichten gesucht.

Nach dreistündigem Verhör und einer darauf erfolgten dreiviertelstündigen Pause ward um 1 Uhr Mittags die Sitzung wieder aufgenommen und zur Vernehmung verschiedener Zeugen und Sachverständigen geschritten, deren Aussagen, soweit sie vor der Öffentlichkeit gemacht wurden, ziemlich belanglos waren. Von Wichtigkeit war nur das Gutachten des einen Sachverständigen, des Majors Berthez vom Großen Generalstabe, welcher Sachverständige die Veröffentlichung eines Theils der Notizen in der mehrerwähnten Gentsch'schen Arbeit als das Landesinteresse gefährdend erklärte, selbst wenn eine Anzahl dieser Notizen, bezw. Zahlen nachweislich falsch sei. Der Angeklagte Gentsch blieb dabei, lediglich die Zahlen des Eberstein'schen Buches, das gar nicht sekreter Natur sei, wiedergegeben und keinerlei unerlaubtes Material benutzt zu haben. Als der Verteidiger des Angeklagten beantragte, festzustellen, welche dieser Zahlen falsch seien, um zu erweisen, daß Gentsch und Eberstein in den richtigen Zahlen übereinstimmten und gerade die falschen Zahlenangaben bei Gentsch auf der letzteren Rechnung zu sehen seien, daß der Angeklagte somit gar nichts Landesverrätterisches und wirklich Staatsgefährliches veröffentlicht habe, ward nach 3 Uhr unter Zustimmung auch des Verteidigers des Angeklagten im Landesinteresse Ausschluß der Öffentlichkeit beschlossen, der möglicherweise auch im Fortgange des großartigen Prozesses noch öfter verflügt wird.

## Landwirtschaftliche Besprechungen und Versammlungen.

Jestetten. Sonnt., den 18. d. M., Nachm. 2 1/2 U., im Gasth. z. Röhle in Bühl G.-B. m. Besprech. L. D.: Vorn. der Wahlen f. d. Vereinsdirektion, Bespr. über die auf Grund gem. landw. Erhebungen in den Eheberber niedergel. Verbandsberathl. Ber. über die diesbez. Beschlüsse des Centralausschusses.

Gernsbach. Sonnt., den 18. d. M., Nachm. 3 U., in der Sonne zu Lautenbach Bespr. über Wiesenkultur, b. w. Dr. Oberförster Bircher von Gernsbach den einl. Vortr. hält.

Durlach. Sonnt., den 18. d. M., Nachm. 2 1/2 U., im Lammwirthsh. in Jöhlingen Besprech. über Schweinezü., L. J. Schmid w. h. d. einl. Vortr. erstalt.

Wiesloch. Sonnt., den 18. d. M., Nachm. 1/2 U., in Horrenbera Bespr. über Viehzü., in welcher Del.-R. Wärlin von Karlsruhe den einl. Vortr. h. w.

Buchen. Sonnt., den 18. d. M., Nachm. 1/2 U., in der Gastw. z. Adler in Eberstadt unter Mitwirk. des M.-R. Dr. Rydin aus Karlsruhe Bespr. über Viehzü.

## Verschiedenes.

Kassel, 12. Mai. (Im Kohlen-Bergwerk bei Hessa (Niederhessen) wurden durch schlagende Wetter mehrere Bergleute getödtet.

Wien, 10. Mai. (Zwischen den Abgeordneten Schönerer und Reschauer) fand gestern Mittag in der Nähe von Gabil bei Burkersdorf ein Pistolenduell statt. Schönerer hatte gefordert, weil Reschauer seine Ausfälle im Reichsrath Verleumdung genannt hatte. Die Stuhlanthen Schönerers waren Concipient Kaufschiffch und Maler Wadnetter, die Stuhlanthen Reschauer's waren die Abgeordneten Plener und Weislof; die verabredete Entfernung betrug 25 Schritt, die Pistolen waren ohne Korn, Avanciren war nicht gestattet. So konnte es denn kaum fehlen, daß beide fehlten; sie fehlten denn auch beide. Eine Forderung des Studenten Biskra an Schönerer schwebt noch. Dem österreichischen Parlamentarismus hat gerade noch gefehlt, daß die Lächerlichkeit der „französischen“ Quelle auffam.

Über ist der Held? Roman von Gräfin v. Daudiffin. Gotha, Friedr. Andr. Bertels, 1884. Preis 4 M.

Bei der so stark entwickelten Veseleust immer neue Unterhaltungsschriften zu produzieren, die den Namen einer gefunden und zuträglichen Gesehnahrung verdienen, ist gewiß ein ebenso nöthiges und edles als schwieriges Werk. Der Verfasserin muß man es Dank wissen, daß sie ihre schönen und reichen Gaben in den Dienst dieser Aufgabe stellt. Ihre auf guter Erfindung beruhende Erzählung zeugt von einer feinen und scharfen Beobachtungsgabe und einer bedeutenden poetischen Gestaltungskraft. Die Darstellung des Lebens und der Charaktere ist frisch und geistvoll, die mit Ruhe und Anmuth gehandhabte Erzählung von spannender, oft hinreichender Wirkung. Eine sehr hervortretende Eigenthümlichkeit ist das Vorkommen der Gesprächsform. Man könnte das Buch einen Konversationsroman nennen. In der Handhabung des wahren und vornehmen Unterhaltungstons, insbesondere eines feinen und geschickt gelponnenen Dialogs, dürfte die Verfasserin nur selten übertroffen werden.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Schwedische 4 1/2 Proz. Thaler Hypothekenobligationen. Der „Frl. B.“ zufolge nimmt die Kündigung der Thaler-Rente der Schwedischen 4 1/2 Proz. Hypothekenobligationen...

Münzfälschung. Das „L.“ warnt vor Annahme gefälschter Doppelfronen und Kronen, wie sie jüngst in Leipzig vorgekommen sind. Die Fälschung ist dadurch bewirkt, daß ein...

Vom Waarenmarkt. (Frl. Hg.) Getreide unterlag nur an der New-Yorker Börse heftigen Preisschwankungen, in welchen sich schließlich die rückgängige Tendenz scharf ausdrückte.

Spiritus gab in erhöhten Notierungen der günstigen Meinung erneuerten Ausdruck. Die Werthbesserung des Artikels vollzieht sich indessen unter stetigem Ankommen von Vorräthen...

Rüßel verkehrte in überwiegender matter Preishaltung, die erst gegen Wochenschluß mäßige Beseftigung annahm. Der günstige Umschwung der Bitterung hat die vor kurzem aufgetauchten Klagen über Beschädigung der Delsaaten theilweise wieder...

mäßige Konzessionen im Preise bewilligt. Schmalz erfährt wenig Veränderung. In das Zollgebiet des Deutschen Reiches sind in den ersten drei Monaten d. J. eingeführt 4,415,800 kg netto...

Petroleum schlug in Amerika für die dort rege umgesetzten United Pipe Line Certificate wechende Preisrichtung ein, welche an den europäischen Märkten die Notierungen des raffinierten Oels...

Raffee setzte die Werthbesserung langsam fort, die sowohl von dem befriedigenden Ablauf der in Holland abgekauften Auktion als namentlich von den Berichten aus Brasilien neue Nahrung erhielt.

In der vermochte die an allen Märkten eingetretene Werthbesserung nicht lange zu behaupten, sondern die Preise verfielen nach kurzem Aufschwung allmählich wieder allseitig matter Tendenz...

Tabak hatte ruhiges Geschäft bei gut behaupteten Preisen. Jeder sowohl als rohe Häute und Felle liefen auch in dieser Woche an den meisten Märkten in den feineren Umsatzen...

Baumwolle wurde an den europäischen Märkten zu etwas erhöhten Notierungen umgesetzt. Meldungen aus Amerika signalisiren die Verpflanzung der dortigen Ernte und gleichzeitig werden...

auch aus Bombay die dortigen Zufuhren als knapp geschildert. Wollle hat seit der Vormoche erhebliche Preisänderung zwar nicht erfahren, doch machte sich für Kolonialwollen auf dem bestehenden Niveau in den in London fortgesetzten Auktionen vermehrte Kauflust bemerkbar.

Kohlen werden in einzelnen Distrikten vermittelst Preisconventionen vor weiterem Rückgange zu schützen gesucht, nachdem dort geplante Vereinbarungen hinsichtlich der Förderung gescheitert sind.

Paris, 13. Mai. Weizen loco hiesiger 18.50, loco fremder 19.—, per Juli 17.90, per Novbr. 18.10. Roggen loco hiesiger 15.—, per Juli 14.50, per Novbr. 14.50. Rüßel loco mit Frst, 30.50, per Mai 30.—. Daser loco hiesiger 15.50.

Paris, 13. Mai. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.45, per Juni 7.55, per Juli 7.65, per August 7.75, per August-Dezember 8.—. Reichend. Amerik. Schweinschmalz Wilcor nicht bezollt 43 1/2.

Paris, 13. Mai. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: Still. Raffinirt. Lube weiß, disp. 18 1/2. New-York, 12. Mai. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 8 1/2, dto. in Philadelphia 8 1/2, Mehl 3.60, Rother Winterweizen 1.04, Mais (old mixed) 63, Savanna-Ruder 5 1/2, Kaffee Rio good fair 10 1/2, Schmalz (Wilcor) 8.75, Ceed 9 1/2. Getreidefracht nach Liverpool 1 1/2.

Antwerpen, 13. Mai. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: Still. Raffinirt. Lube weiß, disp. 18 1/2. New-York, 12. Mai. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 8 1/2, dto. in Philadelphia 8 1/2, Mehl 3.60, Rother Winterweizen 1.04, Mais (old mixed) 63, Savanna-Ruder 5 1/2, Kaffee Rio good fair 10 1/2, Schmalz (Wilcor) 8.75, Ceed 9 1/2. Getreidefracht nach Liverpool 1 1/2.

Berantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe. 1 Lira = 80 Pfg., 1 Pfd. = 20 Rmt., 1 Dollar = Rmt. 4.25 Pfg., 1 Silber-rubel = Rmt. 2.20 Pfg., 1 Mark Banco = Rmt. 1.50 Pfg.

Franfurter Kurse vom 13. Mai 1884.

Table of financial data including exchange rates for various currencies (Dollars, Francs, etc.), prices for commodities like wheat, oil, and sugar, and interest rates for different banks and locations.

Öffentliche Aufforderung.

Die Grund- und Pfandbuch-Vereinigung betreffend. Auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die öffentlichen Mahnungen bei Vereinigung der Grund- und Pfandbücher betr., ergeht hiemit...

- 1. an sämtliche Gläubiger die Mahnung, die seit länger als 30 Jahren in die Bücher dieser Gemeinde eingeschriebenen Einträge, insofern sie noch gültig sind, zu erneuern;
2. widrigenfalls die innerhalb 6 Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden;
3. zugleich wird kundgegeben, daß ein Verzeichnis der in den Büchern beflagter Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindefaule dahier zur Einsicht offen liegt.

Das Pfandgericht. Der Vereinigungskommissar: H. Gensle, Rathsdirektor.

Bürgerliche Rechtspflege.

Aufgebot. E.404.3. Civ.-Nr. 9020. Karlsruhe. Der Heiligenfond in Beiertheim hat das Aufgebot bezüglich folgender Liegenschaften beantragt:

- 1. P.B. Nr. 1077, 51 a 37 m Acker im Mitteldorf, neben Magdalena Förster und dem Weg (Girchstraße);
2. P.B. Nr. 1651, 22 a 32 m Acker im Grund, neben Cäcilie Kaschauer und Bernhard Braun;
3. P.B. Nr. 1510, 35 a 73 m Acker im Mühlburgerweg, neben Wendelin Braun I. und Josef Feininger Ww.;
4. P.B. Nr. 323, 51 a 75 m Wiesen auf den Krautwiesen, neben Gemeindegewand und Anton Martin II. Ww.;
5. P.B. Nr. 196, 20 a 16 m Wiesen im Eichbäumle, neben Augustin Kaschauer I. und Adolf Müller Ehefrau;
6. P.B. Nr. 155, 33 a 30 m Wiesen im Eichbäumle, neben Hieronymus Braun u. Julius Desch Ehefrau;
7. P.B. Nr. 1493, 43 a 57 m Wiesen auf den Untermiesen, neben Christian Braun I. Ww. und Kinder, sowie Gemeinde Beiertheim;
8. Abtretungs-Nr. 141, 24 a 55 m Ackerland im Busch, einerseits Anton Haller Gärtner, andererseits der Feldweg, vorn auf die verlängerte Karlsstraße stoßend.

Vormittags 8 Uhr. vor dem Groß. Amtsgerichte hieselbst — I. Stod, Zimmer Nr. 2 — bestimmten Termin anzuwenden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.

Karlsruhe, den 29. April 1884. Gerichtsschreiber des Groß. bad. Amtsgerichts. W. Frank.

Strafrechtspflege.

E.504.1. Nr. 6220. Baden. Der 31 Jahre alte katholische Landwirth Landwehrmann Theodor Klüpfel von und zuletzt in Lichtenthal wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben;

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hieselbst auf Donnerstag den 24. Juni 1884, Vormittags 9 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht Baden zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Karlsruhe ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Baden, den 6. Mai 1884. Luß, Gerichtsschreiber d. des Groß. bad. Amtsgerichts.

Delaminations-Nr. 781/280. E.476. Sekt. III. a. Esggerichtliches Erkenntniß vom 2. Juni 1884 sind: 1. der Fiskusler Schüttemberg, Ober-Ostingen im, vom 5. Badischen am Niedlingem Nr. 113, Infanterie-Nr. Stephan Haupt der Dragoner Kreis Weissenburg aus Fels.

Unterlassung vom 2. Bad. Drag.-Regiment Nr. 21, 3. der Rekrut Franz Eaver Spett-nagel aus Reichlinshausen im Amt Breisach, 4. der Rekrut Ludwig Bögle aus Hauenstein im Amt Waldshut, 5. der Rekrut August Bühler aus Springen im Amt Breisach, 6. der Rekrut Weimar Eitwein aus Holzhausen im Amt Emmendingen, 7. der Rekrut Johann Georg Graf aus Springen im Amt Breisach, 8. der Rekrut Alois Grieshaber aus Hofweier im Amt Emmendingen, 9. der Rekrut Josef Hoch aus Föhrenthal im Amt Waldshut, 10. der Rekrut Christian Jakob aus Springen im Amt Breisach, 11. der Rekrut Heinrich Koch aus Widensohl im Amt Breisach, 12. der Rekrut Johann Georg Koppmann aus Nimburg im Amt Emmendingen, 13. der Rekrut Louis Reiffert aus Nimburg im Amt Emmendingen, 14. der Rekrut Julius Schöri aus Waltenzingen, A. Emmendingen, 15. der Rekrut Wilhelm Schmidt aus Eichtetten im Amt Emmendingen, 16. der Rekrut Heinrich Schulz aus Bögingen im Amt Emmendingen, 17. der Rekrut Gabriel Fiser aus Eschbach im Amt Breisach, 18. der Rekrut Philipp Jakob Fehle aus Freiburg im Amt Freiburg, ad 3 bis 18 aus dem Bezirke des I. Bataillons (Freiburg) 5. Bad. Landwehrregiments Nr. 113; 19. der Rekrut Konrad Ergele aus Hornberg im Amt Triberg, 20. der Rekrut Georg Fischer aus Pöck im bayerischen Amt Gernmersheim, 21. der Rekrut Adolf Flum, gebürtig aus Basel (Schweiz) und heimathsberechtigt in Oberhof im Amte Säckingen, 22. der Rekrut Ernst Friedrich, gebürtig aus A. Schopfheim, ner aus A. Karl Jakob Grauf der Unteressheim im württemb. Oberamt Heilbronn, 24. der Rekrut Josef Anton Mutter aus Altmehrwald, A. Säckingen, 25. der Rekrut Ernst Friedrich Reiber aus Nusberg im württemb. Oberamt Säckingen, 26. der Rekrut Josef Riehle aus Zell im Amt Emmendingen, 27. der Rekrut Gustav Adolf Sigler aus Waghäusel, A. Bruchsal, 28. der Rekrut Josef Steiger aus Obermünsterthal im Amt Staufen, 29. der Rekrut Wilhelm Stulz aus Kippenheim im Amt Ettlingen, 30. der Rekrut Benjamin Widmann

aus Minseln im A. Schopfheim, ad 19 bis 30 aus dem Bezirke des II. Bataillons (Lörrach) 5. Bad. Landwehrregiments Nr. 113; 31. der Rekrut Leopold Fromberg aus Niedern im Amt Dornbühl, 32. der Rekrut Andreas Kammerer (früher Reuter genannt) aus Ev. Thendernheim im Amt Triberg, 33. der Rekrut Ludwig Rüböl aus Nempredtschhofen im Amt Rehl, 34. der Rekrut Josef Limberger aus Mäuchen im Amt Dornbühl, 35. der Rekrut Johann Joachim Friedrich Markwardt aus Hieslöhle im Kreise Gradow (Mecklenburg-Schwerin), 36. der Rekrut Janz Stell aus Egingen im Amt Waldshut, 37. der Rekrut Daniel Simon aus Weichsalben im Amt Säckingen, 38. der Rekrut Karl David Hilt-hardt aus Weichsalben im württ. Oberamt Marbach, ad 31 bis 38 aus dem Bezirke des I. Bataillons (Donauwörth) 6. Badischen Landwehrregiments Nr. 114; 39. der Rekrut Josef Huber aus Föhren im Amt Donauwörth, 40. der Rekrut Hermann Roth aus Heudorf im Amt Stodach, ad 39 und 40 aus dem Bezirke des II. Bataillons (Stodach) 6. Bad. Landwehrregiments Nr. 114, in continuationem für sabnenflüchtig erklärt und der p. Bühler und p. Jakob zu einer Geldstrafe von je „dreihundert“ Mark, die übrigen Angeeschuligten dagegen ein Jeder zu einer Geldstrafe von „einhundertfünfzig“ Mark verurtheilt worden. Freiburg i. B., den 9. Mai 1884. Königlich. Gericht der 29. Division.

Militär-Versicherungs-Anstalt in Karlsruhe.

Mittwochs den 28. Mai d. J., Nachmittags 3 Uhr, Achte ordentliche General-Versammlung im unteren Saale des Hofhauses zur Role, Amalienstraße 87.

Die Tagesordnung umfaßt die in § 17 der Statuten bezeichneten Punkte; ferner Antrag auf Verlängerung der in den §§ 20, 23, 26 und 30 der Statuten enthaltenen Bestimmungen.

Die Mitglieder der Anstalt werden unter Einwirkung auf § 10 u. 11 der Statuten zur Theilnahme freuzwillig eingeladen. Karlsruhe, den 12. Mai 1884. Der Verwaltungsrath.